

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2334/97 des Rates vom 24. November 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2335/97 des Rates vom 24. November 1997 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 611/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs, mit Ursprung in der Republik Korea in die Gemeinschaft** ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 2336/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 2337/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 2338/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 17. Teilausschreibung ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 2339/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 2340/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle ..... 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2341/97 der Kommission vom 25. November 1997 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 24

* Verordnung (EG) Nr. 2342/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch .....	30
Verordnung (EG) Nr. 2343/97 der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl.....	32
Verordnung (EG) Nr. 2344/97 der Kommission vom 26. November 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 2. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung .....	34

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

97/797/EG:

* Beschluß der Kommission vom 7. November 1997 über die Annahme von Verpflichtungen in Verbindung mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen .....	36
---	----

97/798/EG:

* Beschluß der Kommission vom 10. November 1997 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan .....	38
---	----

97/799/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 14. November 1997 mit der Feststellung, daß die Erzeugung bestimmter Landweine und bestimmter Qualitätsweine b. A. in Frankreich wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht .....	41
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/97 DES RATES**

vom 24. November 1997

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Die Kommission führte mit Verordnung (EG) Nr. 1023/97<sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) vorläufige Zölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in Polen ein. Mit der vorläufigen Verordnung wurden auch die Verpflichtungsangebote einiger Ausführer angenommen. Diese Verpflichtungen beschränkten sich auf einen bestimmten Typ von Flachpaletten aus Holz, und zwar auf EUR-Paletten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1632/97<sup>(3)</sup> änderte die Kommission die vorläufige Verordnung und fügte eine Bestimmung ein, derzufolge für die neuen polnischen Ausführer der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festgesetzt wurde, und etwaige Verpflichtungsangebote dieser Ausführer für EUR-Paletten angenommen werden können.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97<sup>(4)</sup> änderte die Kommission aufgrund der vorgenannten neuen Bestimmung die vorläufige Verordnung erneut und nahm in die Liste der Unternehmen, für die der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, eine Anzahl neuer Ausführer auf und nahm Verpflichtungen von einigen dieser neuen Ausführer an.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (4) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung. Die Parteien wurden auf ihren Antrag hin von der Kommission gehört. Die Kommission holte weiterhin alle für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (5) Die Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Zolls zu empfehlen.
- (6) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden ordnungsgemäß geprüft und bei den endgültigen Feststellungen, soweit angemessen, berücksichtigt.

**C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (7) Gemäß den Randnummern 8 und 9 der vorläufigen Verordnung handelt es sich bei der Ware um Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in Polen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 13.

Es zeigte sich, daß der vorläufige Antidumpingzoll auf Flachpaletten aus Holz von den Zollbehörden nicht einheitlich erhoben wurde. Beispielsweise erhoben einige Zollämter den vorläufigen Antidumpingzoll auf gebrauchte und reparierte Paletten, andere dagegen nicht. Auch wurde mitgeteilt, daß der Antidumpingzoll in einigen Fällen auf Paletten erhoben wurde, als sie mit anderen Waren zwecks Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft beladen wurden.

- (8) Trotz der Tatsache, daß gebrauchte und reparierte Paletten die gleichen Verwendungen und die gleichen materiellen Eigenschaften aufweisen wie die neuen Paletten, ergab die Untersuchung, daß die potentiellen Käufer zwischen den neuen Paletten einerseits und den gebrauchten und reparierten Paletten andererseits durchaus unterscheiden und daß die beiden Waren nicht über die gleichen Vertriebskanäle verkauft werden.
- (9) Daraus wird der Schluß gezogen, daß die gebrauchten und reparierten Paletten nicht als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden können und daß diese Paletten nicht von dieser Untersuchung betroffen sind. Die Antidumpingmaßnahmen gelten daher nicht für gebrauchte und reparierte Paletten, sondern nur für die Einfuhren neuer Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen.

Im Falle der Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen, die mit anderen Waren zwecks deren Einfuhr in die Gemeinschaft beladen werden, ist die Kommission der Auffassung, daß diese wie die gebrauchten Paletten behandelt werden sollten, da sie nur einen geringen Teil des Gesamtwertes der verladenen Einfuhrwaren ausmachen.

## D. DUMPING

### 1. Normalwert

- (10) Wie unter Randnummer 16 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung für die anderen polnischen Ausführer, die die Ware nicht in ausreichenden Mengen und/oder nicht mit Gewinn auf dem Inlandsmarkt verkauften, anhand der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne rechnerisch ermittelt, die für die beiden untersuchten Unternehmen festgestellt wurde, die andere Paletten als EUR-Paletten in repräsentativen Mengen mit Gewinn auf dem Inlandsmarkt verkauften.
- (11) Zwei dieser anderen polnischen Ausführer behaupteten, die bei der Ermittlung dieses gewogenen durchschnittlichen Gewinns zugrunde gelegten Inlandsverkäufe könnten nicht repräsentativ sein

wegen der spezifischen Umstände, unter denen die beiden Unternehmen diese Verkäufe tätigten und die zu außergewöhnlich hohen Gewinnspannen führten. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die bei der Berechnung der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne zugrunde gelegten Verkäufe in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr getätigt worden waren und daß die Gewinnspanne die tatsächlichen Gewinne auf dem polnischen Markt in vernünftiger Weise widerspiegelt.

- (12) Im Falle der übrigen Aspekte des Normalwertes werden mangels neuer Argumente die Methodik und die Feststellungen unter den Randnummern 16 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 2. Ausführpreis

- (13) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen behaupteten zwei polnische Ausführer, für die die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt worden waren, und ihr verbundener Einführer in der Gemeinschaft, die Berichtigungen für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und für den Gewinn seien im Vergleich zu den tatsächlich der Ware zugewiesenen Beträgen überhöht.
- (14) Die Kommission überprüfte erneut die Gewinne und holte zusätzliche Informationen und Beweise von unabhängigen Einführern von Flachpaletten aus Holz zu den Gewinnen im Untersuchungszeitraum, d. h. im Kalenderjahr 1994 ein. Nach dieser Überprüfung erwiesen sich die vorläufigen Feststellungen als richtig, die daher endgültig bestätigt werden.
- (15) In der vorläufigen Verordnung wurden die VVG-Kosten durch eine Verteilung auf Umsatzbasis ermittelt. Diese Kostenverteilung wurde in Ermangelung einer anderen, besser geeigneten traditionellen Methode gewählt. Das Unternehmen war auch mit diesem Vorgehen während der Untersuchung in seinen Betrieben einverstanden. In der Folge schlug der Einführer eine andere Verteilung der VVG-Kosten vor, die auf einer geschätzten Aufschlüsselung aller die Ware betreffenden Kostenfaktoren und der anderen Aktivitäten des Unternehmens basierte. Da jedoch nicht nachgewiesen wurde, daß diese neue Kostenverteilung traditionell vorgenommen wurde, mußte der Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung abgelehnt und die Kostenverteilung auf Umsatzbasis gewählt werden.
- (16) Da zu den übrigen Aspekten der Bestimmung des Ausführpreises von den interessierten Parteien keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Methode und die Feststellungen unter den Randnummern 19 bis 21 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

**3. Vergleich**

- (17) Da von den interessierten Parteien keine neuen Argumente vorgebracht wurden, werden die Methodik und die Feststellungen im Zusammenhang mit dem Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert unter den Randnummern 22 bis 25 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

**4. Dumpingspannen**

- (18) Wie unter Randnummer 27 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde für die beiden polnischen Ausführer, die mit dem gleichen Einführer in der Gemeinschaft geschäftlich verbunden waren, eine einzige Dumpingspanne ermittelt, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die Ausfuhren in die Gemeinschaft in Zukunft über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne geleitet werden. Diese einheitliche Dumpingspanne für die beiden polnischen Ausführer wurde anhand der gewogenen durchschnittlichen individuellen Dumpingspannen der Unternehmen berechnet.
- (19) Nach einer Überprüfung der vorläufigen Methode für die Ermittlung der durchschnittlichen Dumpingspanne ergibt sich für die beiden Unternehmen eine endgültige einheitliche Dumpingspanne von 5,9 % statt 6,3 %.
- (20) Was die für die polnischen Ausführer der Stichprobe ermittelten Dumpingspannen, nämlich die Dumpingspanne für die nichtuntersuchten kooperationswilligen Ausführer und die Dumpingspanne für die nicht kooperationswilligen und nichtuntersuchten Ausführer anbetrifft, so werden mangels neuer Argumente die Methodik und die Feststellungen unter den Randnummern 26 und 28 bis 31 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (21) Demnach ergeben sich folgende endgültige Dumpingspannen:

1. Untersuchte Unternehmen der Stichprobe:	
— P.P.H.i.U. Eldagran, Slawoborze	4,9 %
— Intur-Kfs, Spolka z o.o., Inowroclaw	9,7 %
— Z.P.H. Palettenwerk Kazimierz Kozik, Bystra Podhalanska	4,0 %
— RSP Rzecko, Choszczno	0,0 %
— Sabelmar Import-Export, Konczyce Male	9,8 %
— Paletex, Roman Panasiuk, Warszawa	9,8 %
— Tor-Pal, Spolka z o.o., Kwidzyn	0,0 %
— Z.P.P.D., Zielona Gora	10,6 %
2. Unternehmen, denen eine individuelle Behandlung gewährt wurde (PPHU Alpa, Spolka z o.o., Dobrzyca und PPHU Palimex, Spolka z o.o., Wloszakowice)	
	5,9 %

3. Nichtuntersuchte kooperierende Unternehmen	6,3 %
4. Nicht kooperationswillige Unternehmen	10,6 %

**E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

- (22) Da zu der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 32 der vorläufigen Verordnung keine neuen Argumente vorgebracht wurden, wird die Anerkennung der antragstellenden Gemeinschaftshersteller als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die Zwecke dieser Untersuchung bestätigt.

**F. SCHÄDIGUNG**

- (23) Die wichtigsten Sachäußerungen zu der Schädigung wurden von zwei verbundenen polnischen Ausführern vorgebracht. Sie behaupteten, die Kommission habe lediglich die Verbrauchsveränderungen zwischen dem Beginn und dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Schadensuntersuchung bezog, geprüft und dabei nicht die Veränderungen berücksichtigt, die zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum eingetreten waren. Die Entwicklung des Verbrauchs und anderer Schadensfaktoren wie Absatz, Marktanteil und Produktion zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum bestätigten die Tatsache, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kein Schaden verursacht worden sei.
- (24) Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß in Antidumpinguntersuchungen der Zeitraum, auf den sich die Schadensanalyse bezieht, mehrere Jahre umfaßt. Wie unter Randnummer 6 der vorläufigen Verordnung angegeben, handelte es sich in diesem Verfahren um den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums, also 31. Dezember 1994.

Wie unter den Randnummern 51 bis 53 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde die Schädigung auf der Grundlage der für den Bezugszeitraum vorgelegten Beweise und unter Berücksichtigung der Entwicklung der verschiedenen Schadensfaktoren in diesem Zeitraum ermittelt und beurteilt.

- (25) Die Schadensanalyse ergab, daß die gedumpte Einfuhren sowohl absolut gestiegen waren (+ 87 %) als auch ihren Marktanteil zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum (1994) (+ 83 %) erhöht hatten.
- (26) Die Preise der polnischen Flachpaletten dagegen gingen in diesem Zeitraum erheblich, und zwar um 26 % zurück. Im Untersuchungszeitraum wurde ferner eine durchschnittliche Preisunterbietung von 14 % festgestellt.

- (27) Was die Entwicklung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anbetrifft, so ergab die Untersuchung, daß sich alle ausführlich geprüften und analysierten Schadensfaktoren wie Absatz, Produktion, Kapazitätsauslastung, Marktanteil, Gewinne, Preisentwicklung und Beschäftigung seit 1991 ständig verschlechtert hatten.

Die fraglichen Einfuhren hatten daher nachteilige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt und auch auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Wie unter Randnummer 51 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde diese Feststellung getroffen, obgleich sich Produktion, Kapazitätsauslastung und Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum verbesserten, denn hier ist zu berücksichtigen, daß diese Verbesserung lediglich darauf zurückzuführen war, daß der Verbrauch in der Gemeinschaft wieder das Niveau von 1991 erreichte. Andere Faktoren, insbesondere die Entwicklung des Marktanteils der Gemeinschaftshersteller sowie die Preise und die Gewinne hatten sich eindeutig verschlechtert, was sich nur durch die gedumpten Einfuhren erklären läßt. Das Argument der polnischen Ausführer kann daher nicht akzeptiert werden.

- (28) Da keine konkreten oder positiven Beweise für eine Änderung der vorläufigen Schlußfolgerung der Kommission sprechen, wonach dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde, wird diese Schlußfolgerung bestätigt.

#### G. SCHADENSURSACHE

- (29) Zu der Analyse des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Dumping und Schädigung machten die vorgenannten polnischen Ausführer geltend, daß sich diese Analyse nicht konsequent auf die Zahlenangaben für die gesamte Gemeinschaft stütze.

In dieser Hinsicht wird auf die Randnummern 54 bis 69 der vorläufigen Verordnung verwiesen, wo festgestellt wurde, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Dumping und der Schädigung der gesamten Gemeinschaft besteht. In der vorläufigen Verordnung wurde ferner hervorgehoben, daß die vorgenannte Schlußfolgerung durch eine ausführlichere und gründlichere Analyse in einigen Mitgliedstaaten, die als ausgewählte Märkte bezeichnet wurden, erhärtet und bestätigt wurde. Diese Analyse ergab eindeutig, daß die Behauptung dieser beiden Ausführer nicht akzeptiert werden konnte.

- (30) In Ermangelung weiterer Argumente werden die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung bestätigt, wonach die gedumpten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeu-

tende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

#### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (31) Da keine neuen Argumente zu der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft in der vorläufigen Verordnung vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

#### I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (32) Auf der Grundlage der obigen Schlußfolgerungen zu dem Dumping, der Schädigung, dem ursächlichen Zusammenhang und dem Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und auf welcher Höhe die Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung der wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings und zur Wiederherstellung eines effektiven Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt eingeführt werden sollten.
- (33) Da die Schadensschwellen höher waren als die in der Untersuchung festgestellten Dumpingspannen, sollten die Maßnahmen auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden.
- (34) Wie unter Randnummer 2 dargelegt, nahm die Kommission während der vorläufigen Sachaufklärung Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Grundverordnung für EUR-Paletten an. In diesen Verpflichtungen boten die polnischen Ausführer unter anderem an, die EUR-Paletten nicht unter einem bestimmten Mindestpreis zum Verkauf anzubieten. Die Verpflichtungen sehen ferner strenge Überwachungsmaßnahmen vor. Auch ist darauf hinzuweisen, daß der vorläufige Antidumpingzoll sowohl auf die Ausfuhren anderer Palettentypen der Ausführer, deren Verpflichtungen angenommen worden waren, als auch auf alle anderen Ausfuhren der betreffenden Ware anderer Ausführer erhoben wurde.
- (35) Nunmehr wird endgültig bestätigt, daß die Verpflichtungen gekoppelt mit dem Antidumpingzoll als ausreichend angesehen werden, um die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen. Da die Untersuchung nunmehr abgeschlossen wird, werden endgültige Antidumpingzölle für den Fall der Verletzung oder der Kündigung einer Verpflichtung eines Ausführers eingeführt. In diesem Fall würde für die EUR-Paletten der gleiche Zollsatz gelten wie für die Einfuhren anderer Palettentypen.
- (36) Auf dieser Grundlage sind, soweit angebracht, parallel zu der Annahme der Verpflichtungen endgültige Zölle in Form von Wertzöllen einzuführen.

## J. NEUE AUSFÜHRER

- (37) Wie bereits unter Randnummer 3 dargelegt, wies die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 zur Änderung der vorläufigen Verordnung mehreren neuen Ausführern den gewogenen durchschnittlichen Zoll zu, der für die nichtuntersuchten kooperationswilligen Ausführer eingeführt wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 nahm die Kommission Verpflichtungen dieser neuen Ausführer für EUR-Paletten an, so daß sie von dem vorläufigen Zoll auf diesen Palettentyp befreit waren.

Diese Behandlung der neuen Ausführer wird endgültig bestätigt.

- (38) Inzwischen erhielt die Kommission weitere Anträge von angeblich neuen Ausführern. Für diese Antragsteller sollte der gewogene durchschnittliche endgültige Zoll gelten, sofern sie ausreichende Beweise dafür vorlegen, daß sie effektiv neue Ausführer sind. Außerdem sollten die neuen Ausführer, von denen die Kommission mit ihrem Beschluß 97/797/EG<sup>(1)</sup> eine Preisverpflichtung angenommen hat, von einem etwaigen Antidumpingzoll auf diesen Palettentyp befreit werden.
- (39) In diese Verordnung sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach diese Verordnung geändert werden kann, um den gewogenen durchschnittlichen Zoll auf künftige neue Ausführer auszudehnen und diese von dem Zoll zu befreien, falls die Kommission Preisverpflichtungen von diesen Ausführern annimmt.

## K. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (40) Angesichts des Umfangs der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls auf der Höhe der endgültigen Zölle für fabrikneue Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in Polen endgültig zu vereinnahmen. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Zölle übersteigen und die Sicherheitsleistungen für reparierte, gebrauchte und beladene Paletten sollten freigegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Auf die Einfuhren von fabrikneuen Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 (Taric-Code 4415 20 20 \* 10) mit Ursprung in Polen wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Dieser Zoll gilt nicht für die Einfuhren von gebrauchten oder reparierten Flachpaletten aus Holz.

Flachpaletten aus Holz, die mit anderen Waren zwecks deren Einfuhr in die Gemeinschaft beladen sind, sind wie gebrauchte Paletten zu behandeln, sofern die fraglichen Waren die Haupteinfuhrware darstellen und auf die Paletten nur ein geringer Anteil des Gesamtwertes der eingeführten Waren entfällt.

- (2) Der endgültige Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt beträgt:

Hersteller	Zoll-satz	Taric-Zusatz-code
Zielonogorskie Przedsiębiorstwo Przemysłu Drzewnego, PL-65-950 Zielona Gora	10,6 %	8013
Firma „Sabelmar“ — Leszek Sabela, PL-43-525 Konczyce Male	9,8 %	8014
P.P.H.U. „Alpa“ Sp. z o.o., PL-76-038 Dobrzyca	5,9 %	8015
P.P.H.U. „Palimex“ Sp. z o.o., PL-64-140 Wloszakowice	5,9 %	8015
P.W. „Intur-KFS“ Sp. z o.o., PL-88-100 Inowroclaw	9,7 %	8016
„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, PL-01-601 Warszawa	9,8 %	8014
Przedsiębiorstwo Produkcji Handlu I Usług S.C. „Eldagran“, Mr M. Zeminski, PL-78-314 Slawoborze	4,9 %	8017

(<sup>1</sup>) Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

Hersteller	Zoll- satz	Taric- Zusatz- code
Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalańska	4,0 %	8018
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe, „Tor-Pal“ Sp. z o.o., PL-82-500 Kwidzyn	0 %	8020
Rolnicza Spółdzielnia Produkcyjna Rzecko, PL-73-200 Choszczno	0 %	8020
In Anhang I dieser Verordnung aufgeführte Unternehmen	6,3 %	8019
Andere	10,6 %	8900

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 gelten die Zölle nicht für die Einfuhren von EUR-Paletten (d. h. Flachpaletten aus Holz, die das eingetragene Kennzeichen EUR sowie das Kürzel der sie zulassenden Eisenbahn tragen), die von den in Anhang II dieser Verordnung genannten Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 der Kommission und dem Beschluß 97/797/EG der Kommission angenommen wurden, hergestellt, in die Gemeinschaft ausgeführt und Käufern in der Gemeinschaft in Rechnung gestellt werden.

#### Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen in Form des vorläufigen Antidumpingzolls gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1023/97 werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, und die Sicherheitsleistungen für reparierte, gebrauchte und beladene Paletten werden freigegeben.

#### Artikel 4

Sofern eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, daß

— sie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum nicht herstellte und nicht in die Gemeinschaft exportierte,

— sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller in dem Ausfuhrland geschäftlich verbunden ist, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingzölle gelten,

— die betreffenden Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft exportierte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses mit einfacher Mehrheit diese Verordnung ändern und jene Partei in die Liste der Unternehmen in Anhang I aufnehmen.

(2) Nimmt die Kommission von einer in Absatz 1 genannten Partei Verpflichtungsangebote für EUR-Paletten an, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses mit einfacher Mehrheit diese Verordnung ändern und jene Partei in die Liste der Unternehmen in Anhang II aufnehmen.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. POOS



## ANHANG I

## Hersteller

„Baum-Holz“ SC, PL-10-547 Olsztyn  
„DAST“ GmbH, PL-60-682 Poznan  
Drew-Pol Export-Import, Mr. Wodarz Norbert, PL-46-030 Murow  
Eugeniusz Dziurny — Czeslaw Nowak, PL-38-313 Snietnica  
F.P.H. „Tina“ — E.J. Grabias, PL-40-733 Katowice  
Firma Produkcyjno-Handlowa, Mr. Tadeusz Fisher, PL-87-313 Maly Gleboczek  
Firma Produkcyjno-Uslugowo-Handlowa „Rol-Mar“, Mr. Adam Piatek, PL-57-300 Klodzko  
Import-Export, Miroslaw Przybyiek, PL-98-363 Klonowa  
Internationale Paletten Company, PL-84-300 Lebork  
„Kross-Pol“ Sp. z o.o., PL-78-100 Kolobrzeg  
P.P.H. „Drewnex“ SA, PL-31-159 Krakow  
P.P.H. „GKT“ SC, PL-23-414 Majdan Nowy  
P.P.H. „Pamadex“ J. Szczypka, PL-43-518 Ligota  
P.P.H. „Unikat“, PL-23-408 Aleksandrow IV  
P.P.H.U. „Adapol“ SC, PL-05-200 Wolomin  
P.P.H.U. „Alwa“ Sp. z o.o., PL-76-123 Tychowo  
P.P.H.U. „SMS“ — St. Mrozowicz, PL-83-320 Suleczyno  
P.T.H. „Mirex“, PL-78-100 Kolobrzeg  
P.W. „Peteco“ Sp. z o.o., PL-04-330 Warszawa  
Parafia Rzymsko-Katolicka, Mr. B. Niepokalaneg Dzialalnose Gospodaroza, PL-33-300 Nowy Sacz  
Produkcja Palet „Andrzej Adamus“, Mr. Marek Gajzler, PL-63-523 Kuznia Grabowska  
Produkcja, Skup Palet Drewnianych, Stanislaw Lachowicz, PL-37-536 Majdan Sieniawski 170  
Przedsiębiorstwo „Amesko“, Mr. Andrzej Skora, Director, PL-55-100 Trzebnica  
Przedsiębiorstwo Handlowe Uslugowe „Justyna“, PL-66-620 Gubin  
Przedsiębiorstwo Handlowe-Uslugowe „Akropol“, PL-30-140 Krakow  
Przedsiębiorstwo Handlowe Uslugowe Produkcyjne „Lech“, Mr. Lech Szewc, PL-68-200 Zary  
Przedsiębiorstwo Obrobki Drewna „Palet-Pol“ Sp. o.o., Mr. Andrzej Niemiec, PL-66-311 Dabrowka WLKP  
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe, Zygmunt Skibinski, PL-87-820 Kowal  
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe-Uslugowe, „AWA“ Sp. z o.o., PL-33-300 Nowy Sacz  
Przedsiębiorstwo Wielobranzowe, Mr. Zdzislaw Milocki, PL-14-100 Ostroda  
„Scan-Product-System Wood“ SA, Podczerwone, PL-34-470 Czarny Dunajec  
SC „Bed“, Mr. Dariusz Zuk, PL-21-004 Krasienin  
S.U.T.R. „Rol Trak“, PL-59-230 Prochowice  
Stolarstwo Export-Import, Mr. Tadeusz Swirski, PL-57-520 Dlugopole Zdroj  
Torunskie Przedsiębiorstwo Przemyslu Drzewnego w Toruniu, Mr. Adam Wisniewski, PL-87-100 Torun  
„Transdrewnex“ Sp. z o.o., PL-86-317 Grudziadz-Owczarki  
W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Import-Export Spedycja, PL-87-111 Rakszawa  
Wytwarzanie Skrzyn i Opakowan Drewnianych, Malgorzata i Ryszard Nowak, PL-77-207 Piaszyna  
Zaklad Produkcyjno Bohuszko, Mr. Ryszard Bohuszko, PL-69-220 Osno  
Zaklad Produkcyjno Handlowy „Maw“ SC, Mr. Andrzej Kulej, PL-58-536 Lubomierz  
Zaklad Uslugowo-Handlowy „Rolmex“, Mr. E. Cackowski, Direktor, PL-87-600 Lipno  
Zaklad Wielobranzowy Produkcyjno Uslugowy, Ryszard Potoniec, PL-33-370 Muszyna  
Zaklad Przerobu Drewna, J.Z.S. Kawinsky, PL-78-500 Drawsko Pomorskie  
Zphu „Drewex“, Spolka Cywilna, Ms. Agnieszka Pawlaczyk, PL-66-440 Skwierzyna  
ZPHU „Sek-Pol“ — „Hadpol“ — Krzysztof Hadrys, PL-39-400 Tarnobrzeg

„Euro-Mega-Plus“ Sp. z o.o., PL-25-632 Kielce  
„C.M.C.“, Sp. z o.o., PL-31-213 Kraków  
Wyrób, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, PL-23-408 Aleksandrów IV 704  
Firma Produkcyjno Transportowa, Marian Gierka, PL-87-300 Brodnica  
ZPHU „Drewnex“, SC Export-Import, PL-62-818 Zelazków 45 b  
Import-Export „Elko“, Sp. z o.o., PL-62-800 Kalisz  
PPHU „Probox“, Import-Export, PL-62-800 Kalisz  
Dreupal, SC, PL-62-820 Stawiszyn  
Zaman, SC, PL-26-600 Radom  
„Marimpex“, PL-24-100 Pulawy  
„Aven“, Sp. z o.o., PL-66-470 Kostrzyn  
P.P.H.U. „Eurex“ SC, PL-98-276 Godynice  
P.H. „Drewex“ SC, PL-84-300 Lebork  
MACED Sklad Palet, Jadwiga Macionga, PL-77-200 Miastko  
ENKEL Spółka Cywilna, PL-24-100 Pulawy  
PAL-PACK s.p. z o.o., PL-78-530 Wierzchowo  
Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. Hensoldt, PL-84-300 Lebork  
Biuro Usługowo-Handlowe, Wiesław Rzeźniczek, PL-84-300 Lebork  
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Usługowo Handlowe „Drewoł“, PL-98-277 Braszewice  
PTN Krukłanki Sp. z o.o., PL-11-612 Krukłanki  
WEDAM Spółka Cywilna, PL-83-322 Stezyca  
Import-Export Jan Sibinski, PL-63-524 Czajków  
Zakład Produkcyjny „Tarta“, PL-68-300 Lubsko  
Firma „Krausdrew“, PL-84-312 Cewice  
„Lidal“ Spółka Cywilna, PL-77-200 Miastko  
Zakład Przerobu Drewna Import-Export, Stanisław Kociolek, PL-57-540 Ladek Zdroj  
P.P.H.U. „Alk“, PL-73-240 Bierzwnik  
„Empol“ s.c., PL-62-812 Jastrzebniki 37  
Zakład Produkcji Drzewnej Nr. 1, Export-Import, Julian Bartkowski, PL-38-500 Sanok  
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe „Drewex“, PL-64-700 Czarnków  
„ZAP“ Przedsiębiorstwo Handlowe-Usługowe Sp.C, PL-67-400 Wschowa  
P.P.H.U. „Opal“, Zygmunt Podgórski, PL-38-505 Bukowsko 41  
„Algepa-Pol“, Spółka z o.o., PL-68-300 Lubsko

---

## ANHANG II

Hersteller	Taric-Zusatzcode
„Baum-Holz“ SC, PL-10-547 Olsztyn	8570
Eugeniusz Dziurny — Czeslaw Nowak, PL-38-313 Snietnica	8571
F.P.H. „Tina“ — E.J. Grabias, PL-40-733 Katowice	8572
Firma „Sabelmar“ — Leszek Sabela, PL-43-525 Konczyce Male	8573
Import-Export, Mirosław Przybyłek, PL-98-363 Klonowa	8574
Internationale Paletten Company, PL-84-300 Lebork	8575
„Kross-Pol“ Sp. z o.o., PL-78-100 Kolobrzeg	8576
P.P.H. „Drewnex“ SA, PL-31-159 Kraków	8577
P.P.H. „GKT“ SC, PL-23-414 Majdan Nowy	8584
P.P.H. „Pamadex“ J. Szczypka, PL-43-518 Ligota	8585
P.P.H. „Unikat“, PL-23-408 Aleksandrow IV	8586
P.P.H.U. „Adapol“ SC, PL-05-200 Wolomin	8587
P.P.H.U. „Alpa“ Sp. z o.o., PL-76-038 Dobrzyca	8588
P.P.H.U. „Alwa“ Sp. z o.o., PL-76-123 Tychowo	8589
P.P.H.U. „Palimex“ Sp. z o.o., PL-64-140 Wloszakowice	8590
P.P.H.U. „SMS“ — St. Mrozowicz, PL-83-320 Suleczyno	8591
P.T.H. „Mirex“, PL-78-100 Kolobrzeg	8597
P.W. „Intur-KFS“ Sp. z o.o., PL-88-100 Inowroclaw	8662
P.W. „Peteco“ Sp. z o.o., PL-04-330 Warszawa	8690
„Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, PL-01-601 Warszawa	8691
Produkcja Palet „Andrzej Adamus“, Mr. Marek Gajzler, PL-63-523 Kuznia Grabowska	8692
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe, Zygmunt Skibinski, PL-87-820 Kowal	8693
Przedsiębiorstwo Handlowe-Uszugowe „Akropol“, PL-30-140 Kraków	8713
S.U.T.R. „Rol Trak“, PL-59-230 Prochowice	8714
„Scan-Product-System Wood“ SA, Podczerwone, PL-34-470 Czarny Dunajec	8715
„Transdrewneks“ Sp. z o. o., PL-86-317 Grudziadz-Owczarki	8716
W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Import-Export Spedycja, PL-87-111 Rakszawa	8725

Hersteller	Taric-Zusatzcode
Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, PL-34-789 Bystra Podhalanska	8726
Zakład Przerobu Drewna, J.Z.S. Kawinsky, PL-78-500 Drawsko Pomorskie	8745
ZPHU „Sek-Pol“ — „Hadpol“ — Krzysztof Hadrys, PL-39-400 Tarnobrzeg	8526
„Euro-Mega-Plus“ Sp. z o.o., PL-25-632 Kielce	8527
„C.M.C.“, PL-31-213 Kraków	8528
Wyrób, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, PL-23-408 Aleksandrów IV 704	8529
Firma Produkcyjno Transportowa, Marian Gierka, PL-87-300 Brodnica	8530
ZPHU „Drewnex“, SC Export-Import, PL-62-818 Żelazków 45 b	8531
Import-Export „Elko“, Sp. z o.o., PL-62-800 Kalisz	8532
PPHU „Probox“, Import-Export, PL-62-800 Kalisz	8533
Drewpal, SC, PL-62-820 Stawiszyn	8534
Zaman, SC, PL-26-600 Radom	8535
„Marimpex“, PL-24-100 Puławy	8537
P.P.H.U. „Eurex“ SC, PL-98-276-Godynice	8538
MACED Skład Palet, Jadwiga Macionga, PL-77-200 Miastko	8539
ENKEL Spółka Cywilna, PL-24-100 Puławy	8540
Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, PL-84-300 Lebork	8541
Przedsiębiorstwo Produkcyjno Usługowo Handlowe „DREWOPOL“, PL-98277 Braszewice	8834
PTN Krukłanki Sp. z o.o., PL-11612 Krukłanki	8556
WEDAM Spółka Cywilna, PL-83-322 Stezyca	8557
„AVEN“ Sp. z o.o., PL-66-470 Kostrzyn	8558
Import-Export Jan Sibinski, PL-63-524 Czajków	8559
„Empol“ s.c., PL-62-812 Jastrzebniki 37	8560
P.P.H.U. „Alk“, PL-73-240 Bierzwnik	8561

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2335/97 DES RATES

vom 24. November 1997

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 611/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs, mit Ursprung in der Republik Korea in die Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. Vorausgegangenes Verfahren

- (1) Mit dem Beschluß 93/157/EWG<sup>(2)</sup> nahm die Kommission Verpflichtungen von allen bekannten koreanischen DRAM-Herstellern an, die diese Ware in die Gemeinschaft ausführten. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 611/93<sup>(3)</sup> führte der Rat einen Residualzoll auf die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in der Republik Korea ein, um die nichtkooperierenden Parteien in die Antidumpingmaßnahmen betreffend DRAMs einzubeziehen und der Verletzung der Verpflichtungen vorzubeugen.
- (2) Im Juni 1995 entschied die Kommission mit dem Beschluß 95/197/EG<sup>(4)</sup>, die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen für neun Monate auszusetzen. Im März 1996 verlängerte der Rat die Aussetzung mit der Verordnung (EG) Nr. 399/96<sup>(5)</sup> um zwölf Monate.

### B. Überprüfung

- (3) Im Juli 1995 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96<sup>(6)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von sich aus eine Interimsüberprüfung der Maßnahmen betreffend die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in Japan und der Republik Korea ein.

### C. Ware

- (4) Die Untersuchung betrifft dynamische Schreib-Lesepeicher (DRAMs), in Form von bearbeiteten

Wafern oder Chips, montiert oder zu Modulen weiterverarbeitet, die nach Varianten der Metall-oxdhalbleiter(MOS)-Technik einschließlich der CMOS- und BiCMOS-Technik hergestellt werden, sowie sämtliche auf der DRAM-Technik basierende Produktvarianten wie VRAMs, Pseudo-SRAMs, S-DRAMs (synchrone DRAMs), MDRAMs (DRAMs in mehreren Bänken), R-DRAMs (RAMBUS-DRAMs) aller (auch künftiger) Speicherdichten, unabhängig von der Zugriffsgeschwindigkeit, der Konfiguration, dem Gehäuse oder Rahmen usw.

- (5) Die Ware wird derzeit den folgenden KN-Codes zugewiesen: 8542 13 11, 8542 13 13, 8542 13 15, 8542 13 17, 8542 19 01, 8542 19 05 (fertige DRAMs), 8542 13 01 (DRAM-Wafer), 8542 13 05 (DRAM-Chips), 8548 90 00, 8473 30 10 und 8473 50 10 (DRAM-Module, DRAM-Leiterplatten und DRAM-Karten).

### D. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (6) Der von dieser Überprüfung betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft setzt sich aus folgenden Unternehmen zusammen: Motorola Ltd (UK), Siemens (D) und Texas Instruments Italia (I). Alle diese Unternehmen arbeiteten an der Untersuchung mit und sind Mitglieder der „European Electronic Component Manufacturers' Association“ (EECA), die den ursprünglichen Antrag gestellt hatte.
- (7) Insgesamt entfällt auf den vorgenannten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung ein größerer Teil der gesamten DRAM-Produktion in der Gemeinschaft.

### E. Rückzug vom Verfahren

- (8) Im Juli 1997 teilte der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit, daß er die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen (sowohl betreffend die Einfuhren aus Japan als auch diejenigen aus Korea) nicht länger unterstütze. Er hielt diesen Schritt für angezeigt, weil er mit den japanischen und koreanischen Verbänden von DRAM-Herstellern auf freiwilliger Grundlage Vereinbarungen aushandeln will, um schädigendes

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 56.

<sup>(5)</sup> ABl. L 55 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 181 vom 15. 7. 1995, S. 13.

Dumping künftig zu verhindern oder notfalls die zügige Durchführung von Antidumpinguntersuchungen sicherzustellen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich verpflichtet, der Kommission etwaige Vereinbarungen gemäß den Wettbewerbsregeln mitzuteilen.

#### F. Aufhebung des Antidumpingzolls und Einstellung des Verfahrens

- (9) Nach dem in Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung niedergelegten Grundsatz muß das Verfahren abgeschlossen werden, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht länger unterstützt, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurden keine Faktoren gefunden, die für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen unter diesen Umständen sprechen würden.
- (10) Daher unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, dem Rat wegen des Rückzugs des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Aufhebung des Antidumpingzolls und die Einstellung des Verfahrens vorzuschlagen. Zum Interesse der Gemeinschaft wurden keine weiteren Argumente vorgebracht.
- (11) Mehrere Abnehmer von DRAMs in der Gemeinschaft beantragten jedoch die rückwirkende Aufhebung des Antidumpingzolls und die rückwirkende Einstellung des Verfahrens ab dem 10. März 1997, d. h. ab dem Tag, an dem der Antidumpingzoll nach Ablauf der Frist für die Aussetzung der Maßnahmen wieder in Kraft gesetzt wurde. Dementsprechend sollten die nach diesem Zeitpunkt entrichteten Antidumpingzölle erstattet werden.
- (12) Die Abnehmer machten geltend, sie hätten nach der Wiederinkraftsetzung der Antidumpingzölle im März 1997 die DRAMs nicht immer über die unter die Verpflichtungen fallenden Vertriebskanäle beziehen und somit die Entrichtung dieser Zölle nicht in allen Fällen vermeiden können. Zudem hätten sie aufgrund des in den Verpflichtungen vorgesehenen Referenzpreissystems (das ebenfalls im März 1997 wiedereingeführt wurde) in der Gemeinschaft höhere Preise für DRAMs zahlen müssen als ihre Konkurrenten in den Drittländern. Dies habe ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.
- (13) Die Abnehmer nahmen auch auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen der Kommissionsdienststellen Bezug. Danach hätten diese Dienststellen beabsichtigt, im Fall Japans rückwirkend ab dem 10. März 1997, dem Tag der Wiederinkraftsetzung der Antidumpingmaßnahmen, einen niedrigeren Residualzoll einführen zu lassen. In diesem Fall wäre den Einführern die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem entgültigen Zoll erstattet worden. Wenn die rückwirkende Anwendung im Fall der Wiedereinführung der Maßnahmen gerechtfertigt sei, sei sie im Fall der Einstellung des Verfahrens erst recht angezeigt.
- (14) Da in der Grundverordnung die rückwirkende Einstellung von Verfahren nicht vorgesehen ist, wird die Auffassung vertreten, daß diesem Antrag nur dann stattgegeben werden könnte, wenn dies nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Gemeinschaft gerechtfertigt wäre. In diesem Fall kommt jedoch keiner dieser Grundsätze zum Tragen.
- (15) In einem anderen Antidumpingverfahren (Verordnung (EWG) Nr. 2655/93<sup>(1)</sup>) wurde die Überprüfung rückwirkend eingestellt, weil die Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahmen aufgrund der Dauer dieser (im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen eingeleiteten) Überprüfung um mehr als drei Jahre verlängert worden war. Dieser Fall ist jedoch insofern nicht vergleichbar, als die DRAMs Gegenstand einer Interimsüberprüfung waren, die während der normalen fünfjährigen Geltungsdauer der Maßnahmen durchgeführt wurde. Zudem waren die Antidumpingmaßnahmen in diesem Verfahren zwischen Juni 1995 und März 1997 ausgesetzt worden, d. h. während der längsten Zeit, um die die Geltungsdauer der Maßnahmen aufgrund der Überprüfung verlängert wurde. Die Abnehmer in der Gemeinschaft, denen diese von ihnen selbst beantragte Aussetzung zugute kam, wurden somit durch die Überprüfung nicht über Gebühr belastet.
- (16) Was die Einfuhren über die von den Residualzöllen betroffenen Vertriebskanäle anbetrifft, so ergeben sich die von den Abnehmern angeführten Schwierigkeiten aus der Struktur der Maßnahmen und rechtfertigen nicht die rückwirkende Einstellung des Verfahrens.
- (17) Außerdem kann das Argument nicht akzeptiert werden, die Abnehmer seien unverhältnismäßig stark belastet worden, weil sie aufgrund des Referenzpreissystems für die japanischen und koreanischen DRAMs höhere Preise hätten zahlen müssen als ihre Konkurrenten in den Drittländern. Mit den Referenzpreisen, die zur Berücksichtigung der Änderungen des Normalwertes laufend angepaßt wurden, wurde lediglich sichergestellt, daß die von den Verpflichtungen betroffenen Einfuhren nicht zu gedumpte Preise getätigt wurden, so daß davon auszugehen ist, daß die Verkäufe auf Drittlandsmärkten zu niedrigeren Preisen als den Referenzpreisen gedumpte waren. Die Tatsache, daß die Abnehmer in diesen Drittländern aufgrund des Dumpings einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Abnehmern in der Gemeinschaft besaßen, wird nicht als stichhaltiges Argument für die rückwirkende Aufhebung der Residualzölle angesehen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 1.

- (18) Außerdem können die Abnehmer nach Auffassung der Kommission ihren Antrag nicht auf die Tatsache stützen, daß die Kommission bei der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen darauf hinwies, daß der — geänderte — Antidumpingzoll für Japan rückwirkend eingeführt werden könnte, sofern endgültig festgestellt werden sollte, daß die Wiedereinführung der Maßnahmen aufgrund einer drohenden erneuten dumpingbedingten Schädigung gerechtfertigt war. Alle Parteien waren sich des vorläufigen Charakters dieses Hinweises bewußt, so daß sie daraus keine legitimen Erwartungen ableiten konnten.
- (19) Bei der rückwirkenden Einstellung des Verfahrens und der Erstattung der seit dem 10. März 1997 entrichteten Antidumpingzölle würden zudem diejenigen Ausführer, die sich an die in den Verpflichtungen vorgesehenen Referenzpreise hielten, sowie diejenigen Einführer, die die Ware zu diesen Preisen kauften, diskriminiert. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Preise in der Gemeinschaft, wie die Abnehmer behaupteten, wegen des Referenzpreissystems höher gewesen sein sollten als die Weltmarktpreise.
- (20) Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Erstattung der Antidumpingzölle grundsätzlich gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung beantragt werden kann.
- (21) Daher wird der Antrag auf rückwirkende Aufhebung der Antidumpingzölle abgelehnt.
- (22) Nach Prüfung aller auf dem Spiel stehender Interessen wurde der Schluß gezogen, daß der Antidumpingzoll auf DRAMs mit Ursprung in der Republik Korea aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden sollte. Die entsprechenden Verpflichtungen der koreanischen Hersteller, die die Kommission mit dem Beschluß 93/157/EWG angenommen hatte, sind folglich gegenstandslos —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/93 wird aufgehoben, und das Verfahren betreffend die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im Zuckersektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktor-  
ganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zucker-  
sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.  
785/68<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und  
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-  
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-  
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung  
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser  
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der  
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen  
Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall  
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage  
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-  
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der  
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-  
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses  
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für  
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-  
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten  
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betref-  
fend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wich-  
tigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und  
die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen  
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von  
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen  
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel  
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den  
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit  
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als  
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die  
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist  
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den  
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind  
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsäch-  
liche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-  
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der  
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung  
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68  
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während  
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe  
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als  
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-  
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur  
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für  
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-  
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen  
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche  
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,  
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei  
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere  
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,  
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle  
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach  
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen  
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei  
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup>
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,18	—	0,03
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	11,18	—	0,00

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2337/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1599/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4  
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2293/97 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2293/97  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der geän-  
derten Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und  
nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der  
Verordnung (EG) Nr. 2293/97 festgesetzt wurden, werden  
wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 20. 11. 1997, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	37,31 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	32,93 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	37,31 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	32,93 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4056
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	40,56
1701 99 10 9910	39,78
1701 99 10 9950	39,78
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4056

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2338/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 17. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 17. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,804 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2339/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	46,9
	999	46,9
0709 90 79	052	100,9
	999	100,9
0805 20 31	052	60,1
	204	62,8
	999	61,4
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	56,2
	400	50,5
	999	53,4
0805 30 40	052	78,5
	600	82,5
	999	80,5
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	51,0
	060	44,4
	064	42,0
	400	88,1
	404	84,5
	999	62,0
0808 20 67	052	109,3
	064	83,8
	400	99,5
	999	97,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2340/97 DER KOMMISSION**  
**vom 26. November 1997**  
**zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der  
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des  
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im  
Reissektor<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1403/97<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95  
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-  
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen  
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2  
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei  
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der  
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem  
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert  
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz  
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG)  
Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrunde-  
legung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeug-  
nisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaft-  
lichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-  
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-  
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis  
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft  
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden  
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß  
Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,  
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum  
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat  
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle  
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im  
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

## ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für  
Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll <sup>(1)</sup>			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) <sup>(2)</sup> ( <sup>3</sup> )	AKP-Staaten Bangladesch ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>4</sup> )	Basmati Indien und Pakistan <sup>(5)</sup>	Ägypten <sup>(6)</sup>
1006 10 21	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 23	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 25	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 27	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 92	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 94	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 96	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 10 98	( <sup>7</sup> )	130,91		202,88
1006 20 11	318,21	154,77		238,66
1006 20 13	318,21	154,77		238,66
1006 20 15	318,21	154,77		238,66
1006 20 17	247,60	119,46	0,00	185,70
1006 20 92	318,21	154,77		238,66
1006 20 94	318,21	154,77		238,66
1006 20 96	318,21	154,77		238,66
1006 20 98	247,60	119,46	0,00	185,70
1006 30 21	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 23	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 25	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 27	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 42	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 44	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 46	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 48	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 61	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 63	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 65	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 67	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 92	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 94	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 96	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 30 98	( <sup>7</sup> )	251,59		399,75
1006 40 00	( <sup>7</sup> )	78,38		123,00

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(<sup>3</sup>) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(<sup>4</sup>) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(<sup>5</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(<sup>6</sup>) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(<sup>7</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(<sup>8</sup>) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.



## ANHANG II

## Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	( <sup>1</sup> )	247,60	533,00	318,21	533,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	352,61	272,34	308,68	348,36	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	282,22	321,90	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	26,46	26,46	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2341/97 DER KOMMISSION**

vom 25. November 1997

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des  
Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zoll-  
kodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 82/97 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der  
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-  
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur  
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 <sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische

Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der  
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-  
nung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-  
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1997

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 31.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühhkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	141,93	1 974,02	280,48	1 067,76	43 945,36	23 687,27
		b)	846,51	939,05	107,42	275 056,08	316,05	28 636,65
		c)	1 221,97	5 785,08	95,00			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	38,50	535,47	76,08	289,64	11 920,64	6 425,42
		b)	229,62	254,73	29,14	74 611,85	85,73	7 767,99
		c)	331,47	1 569,26	25,77			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	83,66	1 163,58	165,33	629,39	25 903,39	13 962,35
		b)	498,97	553,52	63,32	162 130,57	186,30	16 879,74
		c)	720,29	3 409,99	56,00			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	35,55	494,44	70,25	267,45	11 007,24	5 933,08
		b)	212,03	235,21	26,91	68 894,83	79,16	7 172,78
		c)	306,07	1 449,02	23,79			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 054,81	149,87	570,56	23 482,11	12 657,24
		b)	452,33	501,78	57,40	146 975,64	168,88	15 301,93
		c)	652,96	3 091,25	50,76			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	91,88	1 277,90	181,57	691,23	28 448,53	15 334,22
		b)	548,00	607,91	69,54	178 060,68	204,60	18 538,26
		c)	791,06	3 745,04	61,50			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	30,55	424,90	60,37	229,83	9 459,10	5 098,61
		b)	182,21	202,13	23,12	59 204,90	68,03	6 163,95
		c)	263,03	1 245,22	20,45			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 473,59	209,38	797,08	32 804,98	17 682,42
		b)	631,92	701,00	80,19	205 327,92	235,93	21 377,11
		c)	912,20	4 318,53	70,92			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	49,40	687,07	97,62	371,64	15 295,57	8 244,56
		b)	294,64	326,85	37,39	95 735,72	110,01	9 967,24
		c)	425,32	2 013,55	33,06			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 123,40	301,70	1 148,56	47 270,75	25 479,71
		b)	910,57	1 010,11	115,55	295 869,88	339,97	30 803,62
		c)	1 314,44	6 222,84	102,19			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	303,48	43,12	164,16	6 756,06	3 641,63
		b)	130,14	144,37	16,52	42 286,51	48,59	4 402,53
		c)	187,86	889,39	14,60			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	37,45	520,87	74,01	281,74	11 595,53	6 250,18
		b)	223,36	247,78	28,35	72 576,98	83,39	7 556,14
		c)	322,43	1 526,47	25,07			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	91,55	1 273,31	180,92	688,75	28 346,35	15 279,15
		b)	546,03	605,72	69,29	177 421,15	203,87	18 471,68
		c)	788,22	3 731,59	61,28			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	596,58	8 297,47	1 178,96	4 488,17	184 717,28	99 565,62
		b)	3 558,17	3 947,16	451,54	1 156 154,14	1 328,48	120 369,56
		c)	5 136,36	24 316,66	399,31			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	107,34 640,21 924,16	1 492,93 710,19 4 375,19	212,12 81,24 71,85	807,54 208 021,70	33 235,36 239,03	17 914,40 21 657,56
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	81,37 485,31 700,57	1 131,73 538,37 3 316,65	160,80 61,59 54,46	612,16 157 692,62	25 194,35 181,20	13 580,16 16 417,70
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 553,66 799,24	1 291,12 614,19 3 783,76	183,45 70,26 62,13	698,37 179 901,76	28 742,67 206,72	15 492,77 18 729,94
1.190	Artischocken 0709 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	407,73 2 431,82 3 510,42	5 670,87 2 697,67 16 619,12	805,75 308,60 272,91	3 067,42 790 168,51	126 244,22 907,95	68 047,69 82 266,05
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	312,21 1 862,11 2 688,03	4 342,34 2 065,68 12 725,71	616,99 236,31 208,97	2 348,81 605 053,61	96 668,65 695,24	52 105,98 62 993,36
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	58,72 350,22 505,56	816,70 388,51 2 393,43	116,04 44,44 39,30	441,76 113 797,60	18 181,30 130,76	9 800,02 11 847,70
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	60,11 358,51 517,53	836,03 397,71 2 450,09	118,79 45,50 40,23	452,22 116 491,38	18 611,68 133,85	10 032,00 12 128,15
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	1 003,60 5 985,75 8 640,67	13 958,47 6 640,13 40 906,84	1 983,30 759,61 671,74	7 550,24 1 944 946,69	310 741,66 2 234,85	167 494,82 202 492,36
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	79,53 474,34 684,73	1 106,14 526,20 3 241,65	157,17 60,19 53,23	598,32 154 126,75	24 624,64 177,10	13 273,08 16 046,45
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 438,67 633,24	1 022,96 486,63 2 997,91	145,35 55,67 49,23	553,33 142 537,69	22 773,07 163,78	12 275,05 14 839,89
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	75,28 448,99 648,14	1 047,02 498,08 3 068,42	148,77 56,98 50,39	566,34 145 890,38	23 308,72 167,64	12 563,78 15 188,94
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	191,19 1 140,31 1 646,08	2 659,15 1 264,97 7 792,92	377,83 144,71 127,97	1 438,35 370 520,48	59 197,59 425,75	31 908,46 38 575,64
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	51,11 304,83 440,04	710,86 338,16 2 083,25	101,00 38,68 34,21	384,51 99 049,65	15 825,04 113,81	8 529,95 10 312,26

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	121,28 723,35 1 044,18	1 686,81 802,43 4 943,38	239,67 91,79 81,18	912,41 235 037,00	37 551,56 270,07	20 240,90 24 470,18
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	93,99 560,58 809,22	1 307,25 621,87 3 831,04	185,74 71,14 62,91	707,10 182 149,80	29 101,84 209,30	15 686,37 18 963,99
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 42 0805 10 51 0805 10 37	a) b) c)	23,94 142,78 206,12	332,97 158,39 975,80	47,31 18,12 16,02	180,10 46 395,00	7 412,47 53,31	3 995,44 4 830,28
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 44 0805 10 55 0805 10 38	a) b) c)	30,50 181,91 262,60	424,21 201,80 1 243,18	60,27 23,08 20,41	229,46 59 108,08	9 443,62 67,92	5 090,27 6 153,86
2.60.3	— andere 0805 10 39 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	36,37 216,92 313,13	505,85 240,64 1 482,44	71,87 27,53 24,34	273,62 70 483,97	11 261,13 80,99	6 069,93 7 338,23
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 21	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 23	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 25	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> ), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	99,20 591,66 854,08	1 379,71 656,34 4 043,40	196,04 75,08 66,40	746,30 192 246,62	30 715,00 220,90	16 555,88 20 015,19

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	47,84 285,33 411,89	665,38 316,52 1 949,96	94,54 36,21 32,02	359,91 92 712,48	14 812,56 106,53	7 984,21 9 652,49
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	51,25 305,67 441,25	712,81 339,09 2 088,96	101,28 38,79 34,30	385,56 99 320,96	15 868,38 114,13	8 553,32 10 340,51
2.100	Tafeltrauben 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 61 0806 10 30 0806 10 69	a) b) c)	213,10 1 270,99 1 834,72	2 963,88 1 409,94 8 685,98	421,13 161,29 142,63	1 603,19 412 981,41	65 981,51 474,54	35 565,11 42 996,33
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	31,08 185,37 267,59	432,27 205,63 1 266,82	61,42 23,52 20,80	233,82 60 232,11	9 623,21 69,21	5 187,07 6 270,89
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	51,74 308,59 445,46	719,62 342,33 2 108,93	102,25 39,16 34,63	389,25 100 270,57	16 020,10 115,22	8 635,10 10 439,37
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	108,04 644,38 930,19	1 502,66 714,83 4 403,72	213,51 81,77 72,31	812,80 209 378,28	33 452,10 240,59	18 031,23 21 798,80
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia) ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 41	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen (*) 0809 10 10 0809 10 50	a) b) c)	321,45 1 917,22 2 767,58	4 470,86 2 126,81 13 102,33	635,25 243,30 215,16	2 418,32 622 960,46	99 529,60 715,81	53 648,08 64 857,68
2.160	Kirschen 0809 20 11 0809 20 19 0809 20 21 0809 20 29 0809 20 71 0809 20 79	a) b) c)	146,66 874,72 1 262,70	2 039,81 970,35 5 977,88	289,83 111,00 98,16	1 103,35 284 222,68	45 409,90 326,59	24 476,67 29 591,00
2.170	Pfirsiche 0809 30 19 0809 30 59	a) b) c)	241,67 1 441,39 2 080,70	3 361,24 1 598,96 9 850,49	477,59 182,92 161,76	1 818,12 468 349,21	74 827,56 538,16	40 333,27 48 760,79
2.180	Nektarinen ex 0809 30 11 ex 0809 30 51	a) b) c)	283,64 1 691,71 2 442,05	3 944,98 1 876,65 11 561,19	560,53 214,68 189,85	2 133,87 549 685,81	87 822,60 631,62	47 337,81 57 228,91

Rubrik	Warenbezeichnung Ware, Art, KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.190	Pflaumen 0809 40 10 0809 40 40	a)	186,47	2 593,50	368,50	1 402,84	57 736,15	31 120,72
		b)	1 112,16	1 233,74	141,14	361 373,27	415,24	37 623,31
		c)	1 605,45	7 600,54	124,81			
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a)	183,50	2 552,19	362,63	1 380,50	56 816,55	30 625,05
		b)	1 094,45	1 214,09	138,89	355 617,49	408,62	37 024,06
		c)	1 579,88	7 479,48	122,82			
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a)	1 173,21	16 317,47	2 318,49	8 826,25	363 257,49	195 801,71
		b)	6 997,35	7 762,32	887,98	2 273 645,78	2 612,54	236 713,89
		c)	10 100,96	47 820,16	785,26			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a)	1 115,83	15 519,41	2 205,09	8 394,57	345 491,10	186 225,33
		b)	6 655,12	7 382,68	844,55	2 162 445,07	2 484,76	225 136,56
		c)	9 606,94	45 481,34	746,86			
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a)	95,22	1 324,36	188,17	716,36	29 482,68	15 891,65
		b)	567,92	630,01	72,07	184 533,50	212,04	19 212,16
		c)	819,81	3 881,18	63,73			
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	73,62	1 023,94	145,49	553,86	22 794,74	12 286,74
		b)	439,09	487,09	55,72	142 673,35	163,94	14 854,01
		c)	633,84	3 000,76	49,28			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	145,17	2 019,08	286,88	1 092,14	44 948,55	24 228,00
		b)	865,83	960,49	109,88	281 335,10	323,27	29 290,37
		c)	1 249,87	5 917,14	97,17			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	642,57	8 937,12	1 269,84	4 834,16	198 957,02	107 241,08
		b)	3 832,47	4 251,44	486,35	1 245 281,38	1 430,89	129 648,78
		c)	5 532,32	26 191,22	430,09			

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2342/97 DER KOMMISSION

vom 26. November 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/97<sup>(4)</sup>, wurde für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1997 der Umfang des aus der Gemeinschaft stammenden Zuchtmaterials festgelegt, welches in den Genuß einer Beihilfe kommt, um die Erzeugungsmöglichkeiten der Azoren und Madeiras zu entwickeln. Für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch sollten diese Mengen jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der dortigen Erzeugung festgelegt werden.

In Erwartung der Mitteilung der zuständigen Behörden betreffend die Neufestsetzung des Bedarfs von Madeira wurde die Bilanz, um die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung anwenden zu können, durch die Verordnung (EG) Nr. 1262/97 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der von den portugiesischen Behörden zu dem Bedarf von Madeira gemachten Angaben konnte jetzt die den gesamten Zeitraum 1997/98 betreffende Bilanz erstellt

werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 sollte deshalb durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

Die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung vorgesehene Bilanz wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni festgesetzt. Die den Zeitraum 1997/98 betreffende endgültige Versorgungsbilanz sollte deshalb ab dem Beginn dieser Periode, d.h. ab 1. Juli 1997, gelten.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Azoren und von Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 99.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 17.



## ANHANG

## TEIL 1

**Belieferung der Azoren mit aus der Gemeinschaft stammendem Zuchtmaterial für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998**

(ECU/100 Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe
ex 0105 11	Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	20 000	13
ex 0407 00 19	Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	100 000	3,60

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100).

## TEIL 2

**Belieferung Madeiras mit aus der Gemeinschaft stammendem Zuchtmaterial für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998**

(ECU/100 Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe
ex 0105 11	Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	360 000	5
ex 0407 00 19	Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	160 000	3,60

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2343/97 DER KOMMISSION**  
**vom 26. November 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(4)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(5)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	10,00
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	8,50
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	0,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2344/97 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1997

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 2. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 2. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. November 1997 eingereichten Angebote festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 2. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1978/97 eröffneten Dauerausschreibung

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	15,90
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	14,50
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	—
1510 00 90 9900	—

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. November 1997

über die Annahme von Verpflichtungen in Verbindung mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen

(97/797/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/97<sup>(3)</sup> vorläufige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes 4415 20 20 mit Ursprung in Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote einiger Ausführer an. Diese Verpflichtungen beschränkten sich auf einen bestimmten Typ von Flachpaletten aus Holz, und zwar auf EUR-Paletten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1632/97<sup>(4)</sup> änderte die Kommission die vorläufige Verordnung und fügte eine Bestimmung ein, derzufolge für die neuen polnischen Ausführer der gewogene durch-

schnittliche Zoll gilt, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festgesetzt wurde, und etwaige Verpflichtungsangebote dieser Ausführer für EUR-Paletten angenommen werden können.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1633/97<sup>(5)</sup> änderte die Kommission aufgrund der vorgenannten neuen Bestimmung die vorläufige Verordnung erneut und nahm in die Liste der Unternehmen, für die der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, eine Anzahl neuer Ausführer auf und nahm Verpflichtungen von einigen dieser neuen Ausführer an.

## B. ENDGÜLTIGE SACHAUFLÄRUNG

- (4) Die Kommission holte weiterhin alle für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Diese Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß zur Beseitigung der schadenverursachenden Auswirkungen des Dumpings endgültige Antidumpingmaßnahmen in Form eines Wertzolls eingeführt und, soweit notwendig, Preisverpflichtungen angenommen werden sollten. Die Feststellungen und Schlußfolgerungen sind zu allen Aspekten dieser Untersuchung in dem Vorschlag der Kommission an den Rat zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Holzpaletten mit Ursprung in Polen<sup>(6)</sup> dargelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 13.

<sup>(6)</sup> Dokument KOM(97) 569. Der Vorschlag wurde vom Rat als Verordnung (EG) Nr. 2334/97 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts) angenommen.

## C. ANTRÄGE NEUER AUSFÜHRER

- (5) Nach der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1633/97 beantragten acht weitere polnische Hersteller/Ausführer, daß ihnen die gleiche Behandlung gewährt wird wie den kooperationswilligen Unternehmen, die nicht der Stichprobe angehörten, und boten Verpflichtungen für EUR-Paletten an. Auf Antrag legten sie Beweise dafür vor, daß sie effektiv neue Ausführer waren; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um ihre Verpflichtungsangebote für EUR-Paletten zu akzeptieren.
- (6) Zwei polnische Ausführer, für die der gewogene durchschnittliche Zoll gilt, haben nunmehr Verpflichtungen für EUR-Paletten angeboten, die als annehmbar angesehen werden —

- Przedsiębiorstwo Produkcyjno Usługowo Handlowe „DREWPOL“, PL-98277 Braszewice
- PTN Krukłanki Sp. Z.o.o., PL-11612 Krukłanki
- WEDAM Spółka Cywilna, PL-83-322 Stezyca
- „AVEN“ Sp. Z.o.o., PL-66-470 Kostrzyn
- Import-Export Jan Sibinski, PL-63-524 Czajkow
- „Empol“ s.c., PL-62-812 Jastrzebniki 37
- P.P.H.U. „Alk“, PL-73-240 Bierzwnik

in Verbindung mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes 4415 20 20 10 mit Ursprung in Polen angeboten wurden, werden angenommen.

*Artikel 2*

Diese Annahme wird am Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wirksam.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

- Die Verpflichtungen, die für EUR-Paletten von
- MACED Sklad Palet, Jadwiga Macionga, PL-77-200 Miastko
  - ENKEL Spółka Cywilna, PL-24-100 Pulawy
  - Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, PL-84-300 Lebork

Brüssel, den 7. November 1997

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 10. November 1997

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Schreib-Lesespeicher), mit Ursprung in Japan

(97/798/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 165/90<sup>(3)</sup> nahm die Kommission Verpflichtungen von allen bekannten japanischen DRAM-Herstellern an, die diese Ware in die Gemeinschaft ausführen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/90<sup>(4)</sup> führte der Rat einen Residualzoll auf die Einfuhren von DRAMs mit Ursprung in Japan ein, um die nichtkooperierenden Parteien in die Antidumpingmaßnahmen betreffend DRAMs einzubeziehen und der Verletzung der Verpflichtungen vorzubeugen.
- (2) Im Juni 1995 beschloß die Kommission, die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen für neun Monate auszusetzen<sup>(5)</sup>. Im März 1996 verlängerte der Rat die Aussetzung um zwölf Monate<sup>(6)</sup>.

**B. ÜBERPRÜFUNG**

- (3) Im Juli 1995 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von sich aus eine Interimsüberprüfung der Maßnahmen betreffend die Einfuhren von DRAMs

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 25. 1. 1990, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 25. 7. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> Beschluß 95/197/EG der Kommission, ABl. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 56.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 399/96 des Rates, ABl. L 55 vom 6. 3. 1996, S. 1.

mit Ursprung in Japan ein (und zwar zusammen mit einer Überprüfung der entsprechenden Maßnahmen betreffend die Republik Korea). Da die Überprüfung im Fall Japans am Ende der Geltungsdauer der Maßnahmen eingeleitet wurde, erstreckte sie sich gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Grundverordnung auch auf die Umstände, die im Rahmen einer Prüfung bei Auslaufen der Maßnahmen zu untersuchen sind<sup>(7)</sup>.

**C. WARE**

- (4) Die Untersuchung betrifft dynamische Schreib-Lesespeicher (DRAMs), in Form von bearbeiteten Wafern oder Chips, montiert oder zu Modulen weiterverarbeitet, die nach Varianten der Metall-oxydhalbleiter(MOS)-Technik einschließlich der CMOS- und BiCMOS-Technik hergestellt werden, sowie sämtliche auf der DRAM-Technik basierende Produktvarianten wie VRAMs, Pseudo-SRAMs, S-DRAMs (synchrone DRAMs), MDRAMs (DRAMs in mehreren Bänken), R-DRAMs (RAMBUS-DRAMs) aller (auch künftiger) Speicherdichten, unabhängig von der Zugriffsgeschwindigkeit, der Konfiguration, dem Gehäuse, dem Rahmen usw.
- (5) Die Ware wird derzeit den folgenden KN-Codes zugewiesen: 8542 13 11, 8542 13 13, 8542 13 15, 8542 13 17, 8542 19 01, 8542 19 05 (fertige DRAMs), 8542 13 01 (DRAM-Wafer), 8542 13 05 (DRAM-Chips), 8548 90 00, 8473 30 10 und 8473 50 10 (DRAM-Module, DRAM-Leiterplatten und DRAM-Karten).

**D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

- (6) Der von dieser Überprüfung betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft setzt sich aus folgenden Unternehmen zusammen: Motorola Ltd (VK), Siemens (D) und Texas Instruments Italia (I). Alle diese Unternehmen arbeiteten an der Untersuchung mit und sind Mitglieder der „European Electronic Component Manufacturers' Association“ (EECA), die den ursprünglichen Antrag gestellt hatte.

<sup>(7)</sup> ABl. C 181 vom 15. 7. 1995, S. 13.



- (7) Insgesamt entfällt auf den vorgenannten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung ein größerer Teil der gesamten DRAM-Produktion in der Gemeinschaft.

#### E. RÜCKZUG VOM VERFAHREN

- (8) Im Juli 1997 teilte der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit, daß er die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen (sowohl betreffend die Einfuhren aus Japan als auch diejenigen aus Korea) nicht länger unterstütze. Er hielt diesen Schritt für angezeigt, weil er mit den japanischen und koreanischen Verbänden von DRAM-Herstellern auf freiwilliger Grundlage Vereinbarungen aushandeln will, um schädigendes Dumping künftig zu verhindern bzw. notfalls die zügige Durchführung von Antidumpinguntersuchungen sicherzustellen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich verpflichtet, der Kommission etwaige Vereinbarungen gemäß den Wettbewerbsregeln zu notifizieren.

#### F. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (9) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung muß das Verfahren eingestellt werden, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht länger unterstützt, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurden keine Faktoren gefunden, die unter diesen Umständen für die Fortführung des Verfahrens sprechen würden.
- (10) Daher unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, das Verfahren wegen des Rückzugs des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einzustellen. Zum Interesse der Gemeinschaft wurden keine weiteren Argumente vorgebracht.
- (11) Mehrere Abnehmer von DRAMs in der Gemeinschaft beantragten jedoch, daß das Verfahren rückwirkend ab dem 10. März 1997 eingestellt werden solle, d. h. ab dem Tag, an dem der Antidumpingzoll nach Ablauf der Frist für die Aussetzung der Maßnahmen wieder in Kraft gesetzt wurde. Dementsprechend sollten die nach diesem Zeitpunkt entrichteten Antidumpingzölle erstattet werden.
- (12) Die Abnehmer machten geltend, sie hätten nach der Wiederinkraftsetzung der Antidumpingzölle im März 1997 die DRAMs nicht immer über die unter die Verpflichtungen fallenden Vertriebskanäle beziehen und somit die Entrichtung dieser Zölle nicht in allen Fällen vermeiden können. Zudem hätten sie aufgrund des in den Verpflichtungen vorgesehenen Referenzpreissystems (das ebenfalls im März 1997 wiedereingeführt wurde) in der Gemeinschaft höhere Preise für DRAMs zahlen müssen als ihre Konkurrenten in den Drittländern. Dies habe ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.
- (13) Die Abnehmer nahmen auch auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen der Kommissionsdienststellen Bezug. Danach hätten diese Dienststellen beabsichtigt, im Fall Japans rückwirkend ab dem 10. März 1997, dem Tag der Wiederinkraftsetzung der Antidumpingmaßnahmen, einen niedrigeren Residualzoll einführen zu lassen. In diesem Fall wäre den Einführern die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem endgültigen Zoll erstattet worden. Wenn die rückwirkende Anwendung im Fall der Wiedereinführung der Maßnahmen gerechtfertigt sei, sei sie im Fall der Einstellung des Verfahrens erst recht angezeigt.
- (14) Da in der Grundverordnung die rückwirkende Einstellung von Verfahren nicht vorgesehen ist, vertritt die Kommission die Auffassung, daß diesem Antrag nur dann stattgegeben werden könnte, wenn dies nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Gemeinschaft gerechtfertigt wäre. In diesem Fall kommt jedoch keiner dieser Grundsätze zum Tragen.
- (15) Bei einer anderen Überprüfung wurde das Antidumpingverfahren rückwirkend eingestellt, weil die Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahmen aufgrund der Dauer dieser Überprüfung um mehr als drei Jahre verlängert worden war<sup>(1)</sup>. Dieser Fall ist jedoch insofern nicht vergleichbar, als die Antidumpingmaßnahmen betreffend DRAMs zwischen Juni 1995 und März 1997 ausgesetzt waren, d. h. während der längsten Zeit, um die die Geltungsdauer der Maßnahmen aufgrund der Überprüfung verlängert wurde. Die Abnehmer in der Gemeinschaft, denen diese von ihnen selbst beantragte Aussetzung zugute kam, wurden somit durch die Überprüfung nicht über Gebühr belastet.
- (16) Was die Einfuhren über die von den Residualzöllen betroffenen Vertriebskanäle anbetrifft, so ergeben sich die von den Abnehmern angeführten Schwierigkeiten aus der Struktur der Maßnahmen und rechtfertigen nicht die rückwirkende Einstellung des Verfahrens.
- (17) Außerdem kann das Argument nicht akzeptiert werden, die Abnehmer seien unverhältnismäßig stark belastet worden, weil sie aufgrund des Referenzpreissystems für die japanischen und koreanischen DRAMs höhere Preise hätten zahlen müssen als ihre Konkurrenten in den Drittländern. Mit den Referenzpreisen, die zur Berücksichtigung der Änderungen des Normalwertes laufend angepaßt

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2655/93 des Rates, ABl. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 1.

- wurden, wurde lediglich sichergestellt, daß die von den Verpflichtungen betroffenen Einfuhren nicht zu gedumpten Preisen getätigt wurden, so daß davon auszugehen ist, daß die Verkäufe mit Drittlandsmärkten zu niedrigeren Preisen als den Referenzpreisen gedumpte waren. Die Tatsache, daß die Abnehmer in diesen Drittländern aufgrund des Dumpings einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Abnehmern in der Gemeinschaft besaßen, wird nicht als stichhaltiges Argument für die rückwirkende Aufhebung der Residualzölle angesehen.
- (18) Außerdem können die Abnehmer nach Auffassung der Kommission ihren Antrag nicht auf die Tatsache stützen, daß die Kommission bei der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen darauf hinwies, daß der — geänderte — Antidumpingzoll für Japan rückwirkend eingeführt werden könnte, sofern endgültig festgestellt werden sollte, daß die Wiedereinführung der Maßnahmen aufgrund einer drohenden erneuten dumpingbedingten Schädigung gerechtfertigt war. Alle Parteien waren sich des vorläufigen Charakters dieses Hinweises bewußt, so daß sie daraus keine legitimen Erwartungen ableiten konnten.
- (19) Bei der rückwirkenden Einstellung des Verfahrens und der Erstattung der seit dem 10. März 1997 entrichteten Antidumpingzölle würden zudem diejenigen Ausführer, die sich an die in den Verpflichtungen vorgesehenen Referenzpreise hielten, sowie diejenigen Einführer, die die Ware zu diesen Preisen kauften, diskriminiert. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Preise in der Gemeinschaft, wie die Abnehmer behaupteten, wegen des Referenzpreissystems höher gewesen sein sollten als die Weltmarktpreise.
- (20) Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Erstattung der Antidumpingzölle grundsätzlich gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Grundverordnung beantragt werden kann.
- (21) Daher wird der Antrag auf rückwirkende Einstellung des Verfahrens abgelehnt.
- (22) Nach Prüfung aller auf dem Spiel stehender Interessen wurde der Schluß gezogen, daß das Verfahren eingestellt werden sollte. Die Antidumpingzölle auf die Einfuhren von DRAMs aus Japan werden folglich auslaufen. Mit der Einstellung des Verfahrens werden die japanischen Ausführer auch von den Verpflichtungen entbunden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 165/90 und dem Beschluß 92/494/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> angenommen worden waren —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren dynamischer Schreib-Lesespeicher (DRAMs) der KN-Codes

- 8542 13 11, 8542 13 13, 8542 13 15, 8542 13 17, 8542 19 01, 8542 19 05 (fertige DRAMs), 8542 13 01 (DRAM-Wafers),
- 8542 13 05 (DRAM-Chips),
- 8548 90 00, 8473 30 10 und 8473 50 10 (DRAM-Module, DRAM-Leiterplatten und DRAM-Karten)

mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 10. November 1997

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

(<sup>1</sup>) ABl. L 299 vom 15. 10. 1992, S. 43.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1997

mit der Feststellung, daß die Erzeugung bestimmter Landweine und bestimmter Qualitätsweine b. A. in Frankreich wegen qualitativer Merkmale der Nachfrage nicht entspricht

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/799/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1417/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist bis 31. August 1998 jede Neuanpflanzung von Reben untersagt. Nach demselben Artikel dürfen die Mitgliedstaaten jedoch in den Wirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 die Neuanpflanzung von Flächen genehmigen, die bestimmt sind zur Erzeugung von

— Qualitätswein b. A. oder

— Tafelwein mit der Bezeichnung „Landwein“, „vin de pays“, „indicazione geografica tipica“, „vino de la tierra“, „vinho regional“, „regional wine“ u. a.

bei denen die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage die Erzeugung wegen der qualitativen Merkmale weit überschreitet.

Die französische Regierung hat am 10. September und 1. Oktober 1997 die Anwendung dieser Vorschrift auf bestimmte Landweine und bestimmte Qualitätsweine b. A. beantragt.

Die Prüfung dieser Anträge hat ergeben, daß die betreffenden Landweine und Qualitätsweine b. A. den Bedingungen gerecht werden, die zur Anwendung dieser

Maßnahme erfüllt sein müssen. Die vom Rat gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 auf 2 584 ha festgesetzte Fläche wird nicht überschritten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang genannten Landweine und Qualitätsweine b. A. erfüllen im Rahmen der ebenda vorgesehenen Flächenvergrößerung die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 10.

## ANHANG

„vin de pays“-Bezeichnung	Neuanpflanzung (ha)
Jardin de la France	18
Bouches-du-Rhône	29
Var	18
Vaucluse	48
Alpes-de-Haute-Provence	3
Terroirs Landais	7
Agenais	8
Coteaux de l'Ardèche	37
Coteaux des Baronnies	5
Comté de Grignan	7
Comtés Rhodaniens	3
Oc	656
Côtes du Tarn	6
Comté Tolosan	11
Côtes de Gascogne	48
<b>LANDWEIN INSGESAMT</b>	<b>904</b>

Gebiet	Qualitätswein b.A.	Neuanpflanzung (ha)
BOURGOGNE	Communes du Mâconnais	11,3021
	davon Rully	1,2935
	davon Maranges	0,0928
	davon Mercurey	0,7504
	davon Montagny	0,4814
	davon Givry	2,0110
	davon Saint-Véran	5,0777
	davon Pouilly (Vinzelles, Fuissé und Loché)	1,5953
	Bourgogne aligoté Bouzeron	1,9105
	Roannais/Forez/Saint-Bris	2,8041
	davon Saint-Bris	0,8216
	davon Côtes-Roannaise	1,4825
	davon Côtes-du-Forez	0,5000
	Beaujolais	4,4784
	Communes Côte-d'Or	8,1294
	Chablis	57,8915
	Régionales du Mâconnais	23,3978
Régionales de Bourgogne	45,6999	
	<i>Bourgogne insgesamt</i>	<i>155,6136</i>
JURA SAVOIE	Bugey	2,9007
	Jura	5,7384
	Vin de Savoie	10,9683
		<i>Jura Savoie insgesamt</i>

Gebiet	Qualitätswein b.A.	Neuanpflanzung (ha)	
VAL DE LOIRE	Liquoreux	13,5163	
	Anjou/Saumur	41,8289	
	davon Anjou rouge/village/gamay	8,3442	
	davon Rosé Anjou/Loire/Cabernet	2,9955	
	davon Anjou blanc und Crémant	1,8173	
	davon Saumur blanc und Mousseux	3,8370	
	davon Saumur rouge und Champigny	24,8349	
	Bourgueil	18,1373	
	Châteaumeillant	3,6000	
	Chinon	24,8040	
	Côtes d'Auvergne	5,0400	
	Coteaux d'Ancenis	2,8000	
	Coteaux du Giennois	2,8800	
	Coteaux du Loir + Jasnières	1,6087	
	Fiefs Vendéens	2,8450	
	Gros-Plant	1,1921	
	Haut-Poitou	2,6900	
	Menetou-Salon	3,9549	
	Montlouis	1,8013	
	Muscadet	6,9866	
	Pouilly fumé/Pouilly-sur-Loire	14,2950	
	Quincy	0,7776	
	Reuilly	1,5350	
	Sancerre	32,8527	
	Saint-Pourçain	4,9024	
	Saint-Nicolas-de-Bourgueil	13,3162	
	Touraine	2,8021	
	Vendômois/Orléanais/Valencay		
	davon Orléanais	1,5473	
	Vouvray	6,1563	
		<i>Val de Loire insgesamt</i>	211,8697
	SUD-OUEST	Gironde	683,3400
davon groupe blancs doux		8,6317	
davon groupe Saint-Émilion/Pomerol/Fronsac		35,2460	
davon groupe Côtes		105,7379	
davon groupe Médoc et Graves		146,0190	
davon groupe Bordeaux rouge		380,5125	
davon Groupe blancs secs		7,1931	
Andere départements		77,2986	
davon Marcillac		1,9410	
davon Irouléguay		0,2574	
davon Béarn (aire Bellocq)		1,3660	
davon Tursan		3,7610	
davon Brulhois		4,1107	
davon Saint-Mont		0,8917	
davon Jurançon		10,7289	
davon Frontonnais		1,9882	
davon Gaillac		2,3018	
davon Duras		2,7124	
davon Marmandais		5,8164	
davon Bergeracois — rot		29,0549	
davon AOC Bergerac — weiß		1,9753	
davon Bergeracois — andere weiße		5,0449	
davon Pécharmant		5,3480	
		<i>Sud-Ouest insgesamt</i>	760,6385

Gebiet	Qualitätswein b.A.	Neu- anpflanzung (ha)
LANGUEDOC-ROUSSILLON	Clairette du Languedoc	1,0390
	Côtes de Millau	1,2213
	Fitou	1,3548
	Cabardes	0,7193
	Collioure	2,4439
	Limoux	3,4663
	Faugères	0,7984
	Minervois	15,6976
	Costières de Nîmes	4,6169
	Corbières	34,7188
	Clairette de Bellegarde	1,4239
	Malepère	0,6384
	Saint Chinian	4,9848
	Côtes du Roussillon	33,9164
	Coteaux du Languedoc	34,4577
	<i>Languedoc-Roussillon insgesamt</i>	<i>141,4975</i>
ALSACE ET EST	Lorraine	2,8772
	davon Moselle	2,8772
	Alsace	70,2719
	<i>Alsace et Est insgesamt</i>	<i>73,1491</i>
VIN DOUX NATUREL	Banyuls	0,3135
	Maury	1,5769
	Muscat de Beaumes-de-Venise	0,8477
	Muscat de Frontignan	1,8235
	Muscat de Lunel	1,2173
	Muscat de Rivesaltes	8,6846
	Muscat de Saint-Jean-de-Minervois	0,3597
	Rivesaltes	1,8756
	<i>Vin doux naturel insgesamt</i>	<i>16,6987</i>
VALLÉE DU RHÔNE	Châteauneuf-du-Pape	1,6735
	Condrieu	0,9450
	Cornas	1,0621
	Côte-Rôtie	1,8293
	Saint-Péray	0,3317
	Lirac	1,1812
	Crozes-Hermitage	7,2069
	Diois	3,0293
	Vacqueyras	6,4314
	Saint-Joseph	4,4713
	Côtes-du-Rhône	155,9536
	Pierrevet	1,7815
	Vivarais	3,4293
	Tricastin	7,7614
	Ventoux	3,9888
	Luberon	8,3709
		<i>Vallée du Rhône insgesamt</i>

Gebiet	Qualitätswein b.A.	Neuanpflanzung (ha)
PROVENCE CORSE	Cassis	2,1942
	Les-Baux-de-Provence	2,0141
	Bandol	4,0463
	Côtes de Provence	41,7802
	Bellet	0,7193
	Coteaux Varois	11,1971
	Coteaux d'Aix-en-Provence	7,9077
	Corse	21,7776
	davon vin de Corse	16,5355
	davon Patrimonio	4,1631
	davon Ajaccio	0,3597
davon Muscat du Cap Corse	0,7193	
	<i>Provence Corse insgesamt</i>	91,6365
<b>QUALITÄTSWEIN INSGESAMT</b>		<b>1 680,0000</b>